

Unterlagen, die vorgelegt werden müssen bei Prüfungen durch das BAG

Zur Überwachung der Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs kann das Bundesamt insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen im Wege von Stichproben durchführen.

Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung anhalten. Außerdem können Beauftragte des Bundesamtes bei Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten sowie Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen.

Vom Fahrpersonal:

- Führerschein
- ggf. erforderliche Schulungsbescheinigungen
- Schaublätter
- Fahrerkarte (sofern erforderlich)
- handschriftliche Aufzeichnungen nach § 1 Abs. 6 FPersVO
- Schaublätter und Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät
- Urlaubsbescheinigung
- Personalausweis/Reisepass (Grenzübertrittsdokumente)
- ggf. EU-Fahrerbescheinigung
- ggf. Aufenthaltstitel/Arbeitsgenehmigung im Staat des Unternehmenssitzes
- Erlaubnis gem. § 3 GüKG (für Binnenbeförderungen und nur, wenn Unternehmer seinen Sitz im Inland hat)
- sonstige Berechtigungen gem. § 6 GüKG (für grenzüberschreitende Beförderungen und wenn Unternehmer seinen Sitz im Ausland hat), z. B.
 - Gemeinschaftslicenz – Bilaterale Genehmigung
 - Drittstaatengenehmigung – Schweizer Lizenz
 - CEMT-Genehmigung,
 - CEMT-Fahrtenberichtscheft, – CEMT-Nachweisblätter
- Fahrzeugzulassungspapiere
- Nachweis der Güterschadenhaftpflichtversicherung bei Binnenbeförderungen
- Begleit-/Beförderungspapiere
- Mautnachweise

Unterstützen Sie den Zoll und das BAG!

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken.

Sie haben insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- Unterlagen vorzulegen und
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers zu dulden.

Die Kontrollbehörden tun alles, um Prüfungen zügig und ohne große Belastung des Arbeitsablaufs durchzuführen. Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungen und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen tragen hierzu bei.

Bei Fragen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt oder an die örtliche Außenstelle des BAG.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.zoll.de und www.bag.bund.de.

Vom Unternehmen:

- Buchhaltungs- und Geschäftsunterlagen
- Fahrtenberichtscheft
- Aufzeichnungen über Fahrtstrecken
- Unterlagen über den Fahrzeugbestand inkl. Mietverträge, Tankquittungen
- Unterlagen über Subunternehmer und Auftraggeber
- Personallisten, Anwesenheitslisten, Urlaubslisten
- Arbeits- und Arbeitnehmerüberlassungsverträge
- Kontoauszüge

Ergänzende Unterlagen, die die Prüfung beschleunigen

Von Arbeitnehmern:

- Arbeitsgenehmigung EU
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Entsendebescheinigung A 1

Von Arbeitgebern:

- Namenslisten der eingesetzten Arbeitnehmer
- Kopien der Meldungen nach dem MiLoG, AEntG und AÜG

Von ausführenden Unternehmern:

- Unterlagen, die Aufschluss über das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber geben

Mögliche Verstöße und rechtliche Folgen

Nichtgewährung des Mindestlohns nach MiLoG, AEntG und AÜG

- Nichtgewährung des Mindestlohns: **Geldbuße bis zu 500.000 €**

Meldepflichten zur Sozialversicherung

- Verletzung der Sofortmeldepflicht: **Geldbuße bis zu 25.000 €**
- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen: **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe**

Arbeitnehmerüberlassung

- Verleih ohne erforderliche Erlaubnis: **Geldbuße bis zu 30.000 €**
- Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis: **Geldbuße bis zu 30.000 €**

Leistungsbezug

- Arbeitnehmer bezieht Sozialleistungen und arbeitet, ohne dies dem Sozialleistungsträger zu melden: **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe**

Beschäftigung von Ausländern

- Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Erlaubnis (Arbeitsgenehmigung-EU / Aufenthaltstitel): **Geldbuße bis zu 500.000 €**

Sonstiges

- Verletzung der Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht: **Geldbuße bis zu 30.000 €**
- Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei Prüfungen: **Geldbuße bis zu 30.000 €**
- Verstoß gegen die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren: **Geldbuße bis zu 5.000 €**
- Unterlassener Hinweis des Arbeitgebers auf die oben genannte Mitführungs- und Vorlagepflicht: **Geldbuße bis zu 1.000 €**

Güterkraftverkehrsgesetz

- Beauftragung eines Unternehmens, das nicht ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal einsetzt: **Geldbuße bis zu 200.000 €**
- Durchführung gewerblichen Güterkraftverkehrs ohne die erforderliche Erlaubnis oder sonstige Berechtigung (gemäß § 6 GüKG): **Geldbuße bis zu 20.000 €**
- Beauftragung eines Unternehmens ohne erforderliche Erlaubnis oder sonstige Berechtigung bzw. unzulässige Verwendung: **Geldbuße bis zu 20.000 €**



Gemeinsam gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Merkblatt zu den Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und des Bundesamtes für Güterverkehr im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe



Viele Branchen sind besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen.

Die Folgen sind:

- Wettbewerbsverzerrungen zulasten der gesetzestreuen Unternehmen,
- schlechtere Löhne für Arbeitnehmer, insbesondere immer niedrigere Löhne,
- Verlust sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze,
- Sozialversicherungs- und Steuerausfälle in Milliardenhöhe,
- mangelhafte Absicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder für das Alter.

Am Ende zahlen wir alle drauf!

Dagegen müssen wir etwas tun.

Es geht nicht nur um Prüfungen durch den Zoll, sondern auch darum, ein allgemeines Bewusstsein für die negativen Folgen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu schaffen.

Deshalb engagieren sich

- der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
www.bgl-ev.de
- der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
www.amoe.de
- der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSL) e.V.
www.spediteure.de
- die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
www.verdi.de



Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls prüfen unter anderem, ob

- Arbeitgeber ihre Beschäftigten korrekt zur Sozialversicherung angemeldet haben,
- Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I und II, zu Unrecht bezogen werden,
- Arbeitsbescheinigungen oder Nebeneinkommensbescheinigungen richtig ausgestellt wurden,
- Ausländer eine Erwerbstätigkeit nicht ohne erforderliche Erlaubnis ausüben,
- ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- Arbeitsbedingungen eingehalten werden, wie z.B. Zahlung des Mindestlohns nach Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie Einhaltung der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG),
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachkommen wie z.B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer.

- das Bundesministerium der Finanzen
www.bundesfinanzministerium.de
- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
www.bmvi.de

in einem bundesweiten Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe.

In diesem Bündnis arbeiten die Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) eng zusammen.

Was kontrollieren Zoll und BAG?

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wacht darüber, dass

- In- und ausländische Unternehmer des gewerblichen Güterverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die Pflichten erfüllen, die ihnen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und den hierauf beruhenden Vorschriften obliegen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GüKG),
- Die Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen einschließlich der aufenthalts-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) GüKG).

Der Zoll und das BAG prüfen hierzu auf der Straße sowie in Unternehmen. Die Prüfungen erfolgen unangekündigt und verdachtslos. Auch zurückliegende Zeiträume werden geprüft.

Unterlagen, die vorgelegt werden müssen bei Prüfungen durch den Zoll

Von Arbeitnehmern und Selbstständigen:

- Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz
- bei Ausländern: Pass, Passersatz, Ausweisersatz, Aufenthaltstitel, Duldung, Aufenthaltsgestattung

Von Arbeitgebern und Entleihern:

Der Zoll ist befugt, Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen,

aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Hierzu gehören z. B.:

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen (z. B. Quittungen, Lohnzettel)
- Arbeitsverträge bzw. Dokumente, die dem Arbeitsvertrag nach den Regelungen des Heimatlandes entsprechen
- Arbeitszeitnachweise (z. B. CEMT-Fahrtenberichte, Stundenzettel, Anwesenheitslisten, Urlaubslisten, Aufzeichnungen über Fahrtstrecken, Fahrer-Touren-Verwaltung, Fahrerkarten etc.)
- Nachweise über steuerfreie Zuschläge
- Konten, Buchungsbelege
- ggf. Verträge mit Subunternehmen
- Werkvertrag mit Leistungsverzeichnis

Arbeitgeber müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer aufzeichnen, soweit (neben weiteren Voraussetzungen) die in der MiLoDokV festgelegte Wertgrenze nicht überschritten wird, und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Vereinfachungen enthält zudem die MiLoAufzV. Soweit Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich mobil ausüben, Arbeitgeber die konkrete tägliche Arbeitszeit (tatsächlichen Beginn und tatsächliches Ende) nicht vorgeben und die Arbeitnehmer sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen können, genügt die Aufzeichnung der Dauer der Arbeitszeit. Die Beschäftigten des Zolls können sich sämtliche Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung vorlegen lassen.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht des Personalausweises, Passes, Pass- oder Ausweisersatzes hinzuweisen. Dieser Hinweis ist für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de
Stand:
August 2015

Foto, Gestaltung und Herstellung:
Bildungs- und
Wissenschaftszentrum der
Bundesfinanzverwaltung
Registriernummer:
90 SAB 246